

schied zum österreichischen²⁹⁰ und zum deutschen²⁹¹ Verfassungsprozess auch Eingaben, Anträge und andere Schriftsätze²⁹², die kein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof in Gang setzen²⁹³, sondern nur dessen Ablauf betreffen, wie etwa Beweisanträge, Anträge auf Aussetzung des Verfahrens, auf Akteneinsicht, auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, auf Vertagung der Verhandlung sowie Anträge des Gegners oder anderer allfälliger Verfahrensparteien auf Abweisung oder Zurückweisung des Antrages, der Beschwerde usw., subsumiert werden können. Es kommen für sie nicht nur die Vorschriften des Art. 40 StGHG, sondern sinngemäss und ergänzend auch die der §§ 74 ff. ZPO zum Zuge.²⁹⁴ Es sollte daher gleich wie im deutschen Verfassungsprozess zwischen verfahrenseinleitenden Eingaben bzw. Rechtsschutzgesuchen und solchen, die sich nur auf den Ablauf des bereits in Gang gesetzten Verfahrens beziehen, unterschieden werden.²⁹⁵ Verfahrenseinleitende Eingaben (Anträge, Rechtsschutzgesuche, Schriftsätze) haben die für sie in Art. 40 StGHG und §§ 74 ff. ZPO festgelegten Voraussetzungen einzuhalten. Dazu gehören auch Anträge auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme (Art. 53 StGHG), auf aufschiebende Wirkung (Art. 52 StGHG) sowie auf Bewilligung der Verfahrenshilfe.²⁹⁶ Ein solcher Antrag leitet auch dann ein Verfahren ein, wenn er erst im Laufe eines Hauptsacheverfahrens gestellt wird.²⁹⁷

290 Vgl. Hiesel, Antragsverfahren, S. 17. Nach § 15 VfGG sind etwa Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Anträge im Sinne dieser Bestimmung.

291 Siehe Puttler, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 23, Rz. 2.

292 Vgl. zu den verschiedenen Arten von Schriftsätzen im Zivilprozess Rechberger/Simmotta, S. 202 f., Rz. 311 ff.

293 Vgl. Art. 48 Abs. 1, 2 und 3 StGHG.

294 Zur Auslegung des Begriffs «Eingaben» in Art. 40 StGHG im Lichte der Gesetzmateriale siehe vorne S. 476; vgl. auch S. 421 f.

295 Vgl. Puttler, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 23, Rz. 2. § 23 Abs. 1 BVerfGG ist diesbezüglich spezifischer formuliert, wenn er von Anträgen, die das Verfahren einleiten, spricht.

296 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung fallen nach österreichischem Verfassungsprozessrecht nicht unter die Antragsverfahren des § 15 VfGG. Der Verfassungsgerichtshof wendet allerdings bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 VfGG sinngemäss an. Siehe Hiesel, Antragsverfahren, S. 17 und 19.

297 Siehe für Deutschland Puttler, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 23, Rz. 2.